

II—2265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

1039/AB

Z1. 10.000/24-Parl/77

Wien, am 4. Mai 1977 zu **1113/J**

1977-05-06

An die
PARLAMENTSDIREKTION

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1113/J-NR/77, betreffend Wegfall des Freizeigen-
standes "Kurzschrift" in den Lehrplänen der Berufs-
schulen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am
18. April 1977 an mich richteten, beehe ich mich wie
folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

In der Lehrplanverordnung 1963, BGBl.
Nr. 142/63, waren in den Lehrplänen B 1, B 2 für die
kaufmännischen Berufsschulen Deutsch, Kurzschrift,
Maschinschreiben als Pflichtgegenstände vorgesehen.

Dies beruhte auf der Tatsache, daß es
damals nur einen kaufmännischen Lehrberuf gab, ganz
gleich, ob der Lehrling als Verkäufer oder im Büro
verwendet wurde.

Das Berufsausbildungsgesetz 1969 und die
Lehrberufsliste 1969, BGBl.Nr. 375/69, brachten im
kaufmännischen Bereich statt des einheitlichen kauf-
männischen Grundberufes zwei reine Verkäuferberufe.

- 2 -

"Einzelhandelskaufmann" und "Großhandelskaufmann" und zwei reine Büroberufe "Bürokaufmann" und "Industriekaufmann" mit ganz speziellen Berufsbildern.

Die Lehrplanreform 1976 mußte dieser Entwicklung selbstverständlich Rechnung tragen; es mußten daher für diese Lehrberufe eigene Lehrpläne erlassen werden.

Obwohl die Berufsbilder für den Einzelhandelskaufmann und den Großhandelskaufmann keine Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinschreiben vorsehen, wurden im Hinblick auf die Mobilität der Berufsschulbildung bei den Lehrplänen für diese Lehrberufe Maschinschreiben als Pflichtgegenstand (mit vermehrten Unterrichtsstunden) und Kurzschrift als Freigegebenstand vorgesehen.

Dieser Regelung liegt die Erfahrung zugrunde, daß die im alten Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand Maschinschreiben vorgesehene Zeit zu kurz bemessen war und in der Büropraxis die Bedeutung der Kurzschrift durch die technische Entwicklung sehr stark zurückgegangen ist. Aus diesem Grunde wurde auch bei den reinen Büroberufen Bürokaufmann und Industriekaufmann der Unterrichtsgegenstand "Stenotypie und Phonotypie" geschaffen und dadurch ermöglicht, möglichst bald die Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinschreiben in einem gemeinsamen Unterrichtsgegenstand zu verwerten und so praxisnahe anzuwenden.

Im Sinne einer Sichtung und Lichtung des Lehrstoffes sowie einer praxisnahen Gestaltung des Unterrichtes wurden auch die Sachgebiete des Unterrichtsgegenstandes Deutsch bei den Lehrplänen für den Einzel- und Großhandelskaufmann in die Unterrichtsgegenstände Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr, Verkaufskunde und Politische Bildung

- 3 -

(Literatur und Medien in ihrer Bedeutung für die persönliche Bildung) und bei den Lehrplänen für die Lehrberufe Bürokaufmann und Industriekaufmann in die Unterrichtsgegenstände Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr, Sprachpflege und Politische Bildung aufgenommen.

Im übrigen darf festgestellt werden, daß bereits in der Entstehungsphase der neuen Lehrpläne ein eigenes Kontaktkomitee "Handel" gebildet wurde, in dem die Vorschläge eingehend beraten wurden und in dem die Bundessektion Handel maßgebend vertreten war. Die neuen Lehrpläne fanden sowohl im Kontaktkomitee als auch im Begutachtungsverfahren einhellige Zustimmung.

frulewoß